

BINDER GmbH Telefon +49 7191 3270 0
Wasenäcker 17 Telefax +49 7191 3270 22
D-71576 Burgstetten binder@binder-foerdertechnik.de



Binder GmbH, Wasenäcker 17, D-71576 Burgstetten

gültig ab 01.06.2016

I. Geltung der Binder Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die Binder als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den Binder Einkaufsbedingungen abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Binder ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Binder Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Binder eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Binder entgegenstehende oder von den Binder Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die Binder Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Binder stellt dem Lieferanten bei Erteilung von Folgeaufträgen die jeweils aktuelle Fassung der Binder Einkaufsbedingungen zur Verfügung.
3. Ergänzend gelten die Incoterms 2000, soweit Sie nicht im Widerspruch zu den Binder Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen Binder und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen und Lieferabrufe aus Rahmenaufträgen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht ausdrücklich und schriftlich gegenüber Binder innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum an, so ist Binder nicht mehr an die Bestellung gebunden.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Lieferungen haben grundsätzlich den jeweils gültigen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonst üblich gelten Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung existiert.
3. Binder übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- bzw. Unterlieferung sind nur in Abstimmung mit Binder zulässig.

IV. Preise / Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen, auch bei von Binder festgelegten Ausführungsänderungen, bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Binder.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von Binder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen Netto, jeweils gerechnet ab Eingang von Lieferung und Rechnung, wobei der jeweils spätere von beiden Zeitpunkten maßgeblich ist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Binder berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Binder nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

V. Lieferzeit

1. Falls nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk verzollt und versichert, einschließlich Verpackung und Entladung an die von Binder bestimmte Adresse.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Binder oder dem von Binder bestimmten Empfänger.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins, hat dieser Binder unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, zu informieren.
4. Warenannahmezeiten: Mo – Fr. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr
5. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Binder zulässig und werden nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung anteilig vergütet.

VI. Ersatzteile / Verpackung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernden Waren sachgerecht zu verpacken und soweit erforderlich auch zu konservieren (z. B. Rostschutz etc.). Hierbei sind die Verpackungs- und Logistikkvorschriften von Binder einzuhalten. Für sämtliche Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Kreissparkasse Waiblingen
BIC SOLADES1WBN
IBAN DE13 6025 0010 0008 2247 47

Südwestbank AG Stuttgart
BIC SWBS DESS
IBAN DE48 6009 0700 0704 6820 01

Amtsgericht Stuttgart
HRB 270345
Ust-IdNr. DE 144739032

Geschäftsführer
Michael Binder
Stephan Binder



BINDER GmbH Telefon +49 7191 3270 0
Wasenäcker 17 Telefax +49 7191 3270 22
D-71576 Burgstetten binder@binder-foerdertechnik.de



VII. Mängelanzeige und Qualität/Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte die gelieferte Ware diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant Binder in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe von Gründen zu informieren. Binder ist berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von 14 Tagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Bestehen beim Lieferant Bedenken gegen die von Binder gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant hat die Binder-Bestellvorschriften und Qualitätsvereinbarungen einzuhalten. Der Lieferant garantiert, die Qualität der Liefergegenstände auf Erfüllung der Qualitätsanforderungen ständig zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren und bei Lieferung zu bestätigen.
4. Binder ist berechtigt, die Erfüllung der Qualitätsanforderungen beim Lieferanten vor Ort zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten ohne vorhergehende Ankündigung zu kontrollieren.
5. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder zur Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies für Binder unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Binder vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Entstehende Kosten trägt der Lieferant.
6. Geringfügige Mängel kann Binder sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen. Über Art und Umfang dieser Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übersendet Binder einen Bericht. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Binder nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
7. Wird ein Fehler trotz rechtzeitiger Prüfung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erst nach Beginn der Montage oder im Einsatzfall beim Kunden von Binder festgestellt, ist Binder zum Rückgriff berechtigt. Der Lieferant ist Binder zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
8. Für nachgelieferte oder ausgebesserte Ware beginnt die Gewährleistung neu.

VIII. Produkthaftung

1. Wird Binder aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Binder von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten keine Schuld trifft. Der Lieferant hat Binder in diesen Fällen in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Binder wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Binder hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

IX. Schutzrechte / Nutzungsrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen frei von Rechtsmängeln sind und stellt insbesondere Binder und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aufgrund von Rechtsmängeln frei.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch Binder Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.

X. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, auch über die Vertragsdauer hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Aufzeichnungen und Gegenstände dürfen Unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Binder berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Binder. Binder behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Kreissparkasse Waiblingen
BIC SOLADES1WBN
IBAN DE13 6025 0010 0008 2247 47

Südwestbank AG Stuttgart
BIC SWBS DESS
IBAN DE48 6009 0700 0704 6820 01

Amtsgericht Stuttgart
HRB 270345
Ust-IdNr. DE 144739032

Geschäftsführer
Michael Binder
Stephan Binder

